

**Resolution 1511 (2003)
vom 16. Oktober 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Irak, namentlich der Resolutionen 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 und 1500 (2003) vom 14. August 2003, und über Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit durch terroristische Handlungen, namentlich Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen,

unterstreichend, dass die Souveränität Iraks beim irakischen Staat liegt, bekräftigend, dass das irakische Volk das Recht hat, seine eigene politische Zukunft frei zu bestimmen und seine eigenen natürlichen Ressourcen zu kontrollieren, erneut auf seine Entschlossenheit hinweisend, dass der Tag, an dem die Iraker sich selbst regieren, schnell kommen muss, und anerkennend, wie wichtig die internationale Unterstützung ist, insbesondere die der Länder in der Region, der Nachbarn Iraks sowie der Regionalorganisationen, um diesen Prozess rasch voranzubringen,

anerkennend, dass die internationale Unterstützung für die Wiederherstellung von Bedingungen der Stabilität und der Sicherheit wesentlich für das Wohl des Volkes von Irak sowie für die Fähigkeit aller Beteiligten ist, ihre Tätigkeit im Namen des Volkes von Irak auszuüben, und die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Resolution 1483 (2003) begrüßend,

unter Begrüßung des vom Regierungsrat Iraks gefassten Beschlusses, einen vorbereitenden Verfassungsausschuss zu bilden, der eine Verfassungskonferenz zur Ausarbeitung einer Verfassung vorbereiten soll, die die Bestrebungen des irakischen Volkes verkörpert, und nachdrücklich dazu auffordernd, diesen Prozess rasch zum Abschluss zu bringen,

erklärend, dass die terroristischen Bombenanschläge auf die Botschaft Jordaniens am 7. August 2003, auf das Hauptquartier der Vereinten Nationen in Bagdad am 19. August 2003, auf die Imam-Ali-Moschee in Nadschaf am 29. August 2003 und auf die Botschaft der Türkei am 14. Oktober 2003 sowie die Ermordung eines spanischen Diplomaten am 9. Oktober 2003 Angriffe gegen das Volk Iraks, gegen die Vereinten Nationen und gegen die internationale Gemeinschaft darstellen, und die Ermordung von Dr. Akila Al-Haschimi, die am 25. September 2003 verstorben ist, als einen gegen die Zukunft Iraks gerichteten Angriff beklagend,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 20. August 2003⁷² und die Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 und diese *bekräftigend*,

feststellend, dass die Situation in Irak trotz Verbesserungen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks und unterstreicht in diesem Zusammenhang den vorübergehenden Charakter der Ausübung der in Resolution 1483 (2003) anerkannten und festgelegten spezifischen Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht durch die Provisorische Behörde der Koalition ("Behörde"), die erlöschen werden, sobald eine vom Volk Iraks eingesetzte international anerkannte, repräsentative Regierung vereidigt wird und die Verantwortlichkeiten der Behörde übernimmt, unter anderem durch die in den nachstehenden Ziffern 4 bis 7 sowie 10 vorgesehenen Maßnahmen;

⁷² S/PRST/2003/13.

2. *begrüßt* die in Foren wie der Liga der arabischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Ausdruck gebrachte positive Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Einrichtung des weitgehend repräsentativen Regierungsrats Iraks als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer international anerkannten, repräsentativen Regierung;

3. *unterstützt* die Anstrengungen des Regierungsrats zur Mobilisierung des Volkes Iraks, namentlich durch die Ernennung eines Ministerkabinetts und eines vorbereitenden Verfassungsausschusses, die einen Prozess leiten sollen, in dem das irakische Volk schrittweise seine eigenen Angelegenheiten in die Hand nehmen wird;

4. *beschließt*, dass der Regierungsrat und seine Minister die Hauptorgane der irakischen Interimsverwaltung bilden, die, unbeschadet ihrer weiteren Entwicklung, während der Übergangszeit die Souveränität des Staates Irak verkörpert, bis eine international anerkannte, repräsentative Regierung eingesetzt wird und die Verantwortlichkeiten der Behörde übernimmt;

5. *bekräftigt*, dass die Verwaltung Iraks schrittweise von den entstehenden Strukturen der irakischen Interimsverwaltung übernommen werden wird;

6. *fordert* die Behörde in diesem Zusammenhang *auf*, die Regierungsverantwortung und -befugnisse so bald wie möglich wieder an das irakische Volk zu übergeben, und ersucht die Behörde, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und dem Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *bittet* den Regierungsrat, in Zusammenarbeit mit der Behörde und, soweit die Umstände es zulassen, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, dem Sicherheitsrat spätestens bis zum 15. Dezember 2003 einen Zeitplan und ein Programm für die Ausarbeitung einer neuen Verfassung für Irak und für die Abhaltung demokratischer Wahlen im Rahmen dieser Verfassung zur Prüfung vorzulegen;

8. *trifft den Beschluss*, dass die Vereinten Nationen, tätig werdend durch den Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten und die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, ihre maßgebliche Rolle in Irak stärken sollen, namentlich durch die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung in Irak sowie die Förderung von Anstrengungen zur Wiederherstellung und Schaffung nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierung;

9. *ersucht* den Generalsekretär, soweit die Umstände es zulassen, die in den Ziffern 98 und 99 seines Berichts vom 17. Juli 2003⁶⁹ beschriebene Vorgehensweise zu verfolgen;

10. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Regierungsrats, eine Verfassungskonferenz abzuhalten, und fordert in der Erkenntnis, dass die Abhaltung der Konferenz ein Meilenstein auf dem Wege zur vollen Ausübung der Souveränität sein wird, dazu *auf*, so bald wie möglich die entsprechenden Vorbereitungen im Wege eines nationalen Dialogs und der Konsensbildung zu treffen, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, dem irakischen Volk bei der Abhaltung der Konferenz oder soweit die Umstände es zulassen in diesem politischen Übergangsprozess die einzigartige Fachkompetenz der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, namentlich bei der Festlegung von Wahlprozessen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Mittel der Vereinten Nationen und ihnen angeschlossener Organisationen zur Verfügung stehen, wenn der Regierungsrat darum ersucht, und, soweit die Umstände es zulassen, zur Förderung des in Ziffer 7 vorgesehenen Programms des Regierungsrats beizutragen, und legt anderen Organisationen, die über Sachverstand auf diesem Gebiet verfügen, nahe, den irakischen Regierungsrat auf dessen Ersuchen zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat über seine Verantwortlichkeiten nach dieser Resolution sowie über die Ausarbeitung eines Zeitplans und Programms nach Ziffer 7 sowie über ihre Umsetzung Bericht zu erstatten;

13. *stellt fest*, dass die Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität von wesentlicher Bedeutung für den erfolgreichen Abschluss des in Ziffer 7 umrissenen politischen Prozesses sowie für die Fähigkeit der Vereinten Nationen ist, einen wirksamen Beitrag zu diesem Prozess und zur Durchführung der Resolution 1483 (2003) zu leisten, und ermächtigt eine multinationale Truppe unter einer gemeinsamen Führung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Stabilität in Irak beizutragen, namentlich zu dem Zweck, die erforderlichen Bedingungen für die Umsetzung des Zeitplans und des Programms zu gewährleisten, und um zur Sicherheit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, des Regierungsrats und anderer Institutionen der irakischen Interimsverwaltung sowie wesentlicher humanitärer und wirtschaftlicher Infrastruktureinrichtungen beizutragen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für die in Ziffer 13 genannte multinationale Truppe im Rahmen dieses Mandats der Vereinten Nationen Unterstützung bereitzustellen, einschließlich militärischer Kräfte;

15. *beschließt*, dass der Rat den Bedarf und die Mission der in Ziffer 13 genannten multinationalen Truppe spätestens ein Jahr nach dem Datum dieser Resolution überprüfen wird und dass das Mandat der Truppe in jedem Fall mit der Vollendung des in den Ziffern 4 bis 7 sowie in Ziffer 10 beschriebenen politischen Prozesses enden wird, und bekundet seine Bereitschaft, bei dieser Gelegenheit unter Berücksichtigung der Auffassungen einer international anerkannten repräsentativen Regierung Iraks zu prüfen, ob es notwendig ist, die multinationale Truppe weiterbestehen zu lassen;

16. *betont*, wie wichtig es für die Aufrechterhaltung von Recht, Ordnung und Sicherheit und für die Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit Ziffer 4 der Resolution 1483 (2003) ist, wirksame irakische Polizei- und Sicherheitskräfte aufzustellen, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, zur Ausbildung und Ausrüstung der irakischen Polizei- und Sicherheitskräfte beizutragen;

17. *spricht* dem irakischen Volk und den Vereinten Nationen sowie den Angehörigen der Mitarbeiter der Vereinten Nationen und der anderen unschuldigen Opfer, die bei diesen tragischen Anschlägen getötet oder verletzt wurden, *sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus*;

18. *verurteilt unmissverständlich* die terroristischen Bombenanschläge auf die Botschaft Jordaniens vom 7. August 2003, auf das Hauptquartier der Vereinten Nationen in Bagdad vom 19. August 2003, auf die Imam-Ali-Moschee in Nadschaf vom 29. August 2003 und auf die Botschaft der Türkei vom 14. Oktober 2003 sowie die Ermordung eines spanischen Diplomaten am 9. Oktober 2003 und die Ermordung von Dr. Akila Al-Haschimi, die am 25. September 2003 verstorben ist, und betont, dass die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Durchreise von Terroristen nach Irak, die Lieferung von Waffen für Terroristen und die Bereitstellung von Finanzmitteln zu ihrer Unterstützung zu verhindern, und betont, wie wichtig es ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit der Länder der Region, insbesondere der Nachbarn Iraks, zu stärken;

20. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Anstrengungen zu verstärken, um dem Volk Iraks beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung seiner Wirtschaft behilflich zu sein, und fordert diese Institutionen nachdrücklich auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und den zuständigen irakischen Ministerien Irak die gesamte Bandbreite ihrer Kredite und sonstigen finanziellen Unterstützung zur Verfügung zu stellen;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die mit den technischen Konsultationen der Vereinten Nationen am 24. Juni 2003 eingeleiteten Anstrengungen zum Wiederaufbau Iraks zu unterstützen, namentlich durch die Zusage umfangreicher Mittel auf der internationalen Geberkonferenz am 23. und 24. Oktober 2003 in Madrid;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten und die beteiligten Organisationen *auf*, bei der Deckung der Bedürfnisse des irakischen Volkes behilflich zu sein, indem sie die Ressourcen bereitstellen, die für die Rehabilitation und den Wiederaufbau der wirtschaftlichen Infrastruktur Iraks erforderlich sind;

23. *betont*, dass der in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) genannte Internationale Überwachungsbeirat mit Vorrang eingerichtet werden soll, und erklärt erneut, dass der Entwicklungsfonds für Irak wie in Ziffer 14 der Resolution 1483 (2003) festgelegt in einer transparenten Weise genutzt werden muss;

24. *erinnert* alle Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen nach den Ziffern 19 und 23 der Resolution 1483 (2003), insbesondere die Verpflichtung, umgehend zu Gunsten des irakischen Volkes die Übertragung von Finanzmitteln und sonstigen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an den Entwicklungsfonds für Irak zu veranlassen;

25. *ersucht* die Vereinigten Staaten von Amerika, im Namen der in Ziffer 13 beschriebenen multinationalen Truppe dem Sicherheitsrat nach Bedarf und mindestens alle sechs Monate über die Anstrengungen der Truppe und über die von ihr erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4844. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4851. Sitzung am 28. Oktober 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Benon Sevan, den Exekutivdirektor des Büros für das Irak-Programm, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4868. Sitzung am 20. November 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷³:

"Der Sicherheitsrat hat die Erklärung des Generalsekretärs⁷⁴ angehört und die Unterrichtung durch den Exekutivdirektor des Irak-Programms⁷⁵ über die Beendigung des humanitären Programms der Vereinten Nationen für Irak ("das Programm") am 21. November 2003 und über die Übertragung der Verantwortung für die Verwaltung aller noch verbleibenden Tätigkeiten im Rahmen des Programms an die Provisorische Behörde der Koalition in Irak im Einklang mit der Ratsresolution 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 behandelt.

Der Rat unterstreicht die außerordentlich wichtige Rolle des Programms bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für das Volk Iraks im Rahmen des vom Rat gegen

⁷³ S/PRST/2003/24.

⁷⁴ Siehe S/PV.4868.

⁷⁵ Siehe S/PV.4851.